



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2026/2027;
hier: Keine Kürzung in der ländlichen Entwicklung
(Kap. 08 03 Tit. 893 87)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 08 03 wird der Ansatz im Tit. 893 87 (Zuschüsse zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Förderung der allgemeinen Landeskultur in der ländlichen Entwicklung) für das Jahr 2026 von 3.003,0 Tsd. Euro um 726,4 Tsd. Euro auf 3.729,4 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 08 03 wird der Ansatz im Tit. 893 87 (Zuschüsse zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Förderung der allgemeinen Landeskultur in der ländlichen Entwicklung) für das Jahr 2027 von 3.003,0 Tsd. Euro um 726,4 Tsd. Euro auf 3.729,4 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Landespflegerische Maßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind ein unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in Bayern. Sie gewährleisten, dass notwendige agrarstrukturelle Verbesserungen mit den Belangen von Naturschutz, Biodiversität, Klimaanpassung, Gewässer- und Bodenschutz in Einklang stehen.

Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 37 und § 41 des FlurbG verpflichten dazu, Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren oder durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Landespflegerische Maßnahmen – wie die Anlage von Hecken- und Gewässerrandstreifen, Biotopvernetzungen, Erosionsschutzmaßnahmen oder Gewässerrenaturierungen – leisten zugleich einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Bayerischen Naturschutzgesetzes, zur Stärkung der Artenvielfalt sowie zur Klimafolgenanpassung im ländlichen Raum.

Eine Kürzung der Mittel und Zuschüsse beeinträchtigt die Planungssicherheit der Teilnehmergemeinschaften und Kommunen erheblich und gefährdet die gesetzlich verketteten Zielsetzungen der Flurbereinigung.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die bisherigen Haushaltsansätze für landespflegerische Maßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz stabil und unverändert fortzuführen.